

BGer 1C_191/2025 vom 3. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_191_2025

FR: TF 1C_191/2025 du 3 juillet 2025

IT: TF 1C_191/2025 del 3 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche Entscheid des Appellationsgerichts hebt den vom WSU angeordneten Entzug der aufschiebenden Wirkung des Verwaltungsrekursverfahrens auf, d.h. er stellt dessen aufschiebende Wirkung wieder her. Einzig dies war Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Soweit der Beschwerdeführer daher einen "materiellen Entscheid" des Bundesgerichts beantragt oder andere Anträge stellt, die das Hauptsacheverfahren betreffen, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 2

Der angefochtene Entscheid schliesst das kantonale Verfahren nicht ab, d.h. es handelt sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid. Ein solcher ist unter anderem mit Beschwerde vor Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dies setzt voraus, dass sich der Nachteil auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 147 III 159 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es bestehe die Gefahr, dass die schon lange gebotene Lärmsanierung noch weitere Jahre aufgeschoben werden könnte, so dass er und die übrige Anwohnerschaft weiterhin gesundheitsschädlichem Lärm ausgesetzt würden. Dieser Nachteil liesse sich nicht mehr rückgängig machen.

E. 2.2

Thema des vorliegenden Verfahrens ist einzig, ob die aufschiebende Wirkung des Verwaltungsrekurses der Gemeinde wiederhergestellt werden durfte. Die Wirkung dieser vorsorgliche Massnahme beschränkt sich auf die (nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts) verbleibende Dauer des Verwaltungsrekursverfahrens. Ob ein provisorischer Deckbelag noch vor Abschluss dieses Verfahrens hätte eingebaut und damit eine signifikante Verbesserung des Lärmschutzes hätte erzielt werden können, erscheint ungewiss. Die Frage kann offenbleiben, wenn die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

E. 3

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, zu denen insbesondere der Entzug der aufschiebenden Wirkung zählt (MARKUS SCHOTT, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl. 2018, N. 15 zu Art. 98 BGG), kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Dies prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde klar vorgebracht worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG); hierfür gelten

qualifizierte Begründungsanforderungen (BGE 139 I 229 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Vorliegend ist einzig die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) zu prüfen. Die übrigen vom Beschwerdeführer angerufenen Verfassungsbestimmungen enthalten entweder keine selbstständigen verfassungsmässigen Rechte (so Art. 5 BV und Art. 74 BV), oder sie beziehen sich auf das Hauptverfahren (so die Rüge der Rechtsverzögerung durch die Gemeinde und der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das AUE) oder fallen mit der Willkürüge zusammen (Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV durch die ungerechtfertigte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung).

E. 3.2

Willkür liegt nach der Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder sogar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht weicht vom Entscheid der kantonalen Instanz nur ab, wenn dieser offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 136 I 316 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

E. 4

Das Appellationsgericht prüfte, ob die Gemeinde noch vor Abschluss des Verwaltungsrekursverfahrens verpflichtet werden könne, einen provisorischen Deckbelag einzubauen. Hierfür stellte es das Interesse an einer unverzüglichen Lärmsanierung mittels einer provisorischen Belagserneuerung dem Interesse der Gemeinde an der Vermeidung eines doppelten Belagsersatzes innert kurzer Zeit entgegen, unter Berücksichtigung des von der Gemeinde präsentierten neuen Zeitplans für die Gesamtsanierung des Grenzacherwegs. Es kam zum Ergebnis, es sei nicht angebracht und unverhältnismässig, den Entscheid im Rahmen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung vorwegzunehmen. Ob an einem vorgängigen provisorischen Belagsersatz festgehalten werden müsse, werde mit dem Hauptentscheid im Verwaltungsrekursverfahren zu entscheiden sein.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt in erster Linie, das Appellationsgericht habe das Wohlbefinden und die Gefährdung der Gesundheit der lärmgeplagten Anwohnerschaft bei seiner Interessenabwägung nicht berücksichtigt. Dieses Interesse deckt sich jedoch mit dem Interesse an einer unverzüglichen Lärmsanierung, das vom Appellationsgericht ausdrücklich berücksichtigt wurde.

E. 4.2

Weiter beanstandet er es als widersprüchlich und willkürlich, dass für den Entzug der aufschiebenden Wirkung überzeugende Gründe vorliegen müssten, für deren Wiederherstellung aber nicht. Dies ist jedoch auf die Regelung in § 47 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (OG; SG 153.100) zurückzuführen, welche dem Verwaltungsrekurs von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung beilegt. Deren Entzug stellt daher eine zu rechtfertigende Ausnahme dar, nicht aber deren Wiederherstellung.

E. 4.3

Soweit er dem Appellationsgericht vorwirft, im Ergebnis Erleichterungen erteilt zu haben, ohne die dafür erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere alternative Sanierungsmassnahmen, geprüft zu haben, verkennt er, dass es einzig um den Entzug der aufschiebenden Wirkung und nicht um den Entscheid in der Hauptsache zur Sanierungspflicht der Gemeinde ging. Die Vorinstanz wies (in E. 5.3) ausdrücklich darauf hin, dass im Hauptverfahren auch verkehrspolizeiliche Massnahmen zu prüfen seien.

E. 4.4

Die weiteren Rügen, insbesondere zur Frage der Kosten, der Bauzeit und des Energie- und Ressourcenverbrauchs, lassen keine Willkür erkennen. Auch im Ergebnis erscheint der angefochtene Entscheid, der es ablehnt, bereits im vorsorglichen Massnahmeverfahren den Hauptentscheid vorwegzunehmen, nicht offensichtlich unhaltbar, sondern dient der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes. Allerdings werden die kantonalen Instanzen das Verwaltungsrekursverfahren und allfällige weitere Rechtsmittelverfahren beschleunigt durchführen müssen, um das lange Verfahren um die - von allen Instanzen als dringlich erachtete - Lärmsanierung am Grenzacherweg möglichst rasch abzuschliessen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 BGG) und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.